

## 9. Beschaffungen im Bereich des EG-Binnenmarktes

*Im Bereich des Binnenmarktes gilt für die Zahlung der Umsatzsteuer grundsätzlich das Empfängerprinzip. Bestellungen außerhalb der Bundesrepublik, aber innerhalb des Binnenmarktes, müssen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ausweisen. Die Rechnung wird dann ohne Mehrwertsteuer ausgestellt. Die Mehrwertsteuer ist durch die Universität – GH Siegen zu entrichten. Die EG-Richtlinien zur Lieferkoordination in der Fassung der a-Paragraphen der VOL sind zu beachten.*

## 10. Beschaffungen im Ausland, außerhalb des Binnenmarktes

*Importwaren sind grundsätzlich zoll- und einfuhrumsatzsteuerpflichtig. Waren aus dem Ausland können zollfrei eingeführt werden, wenn sie im Binnenmarkt nicht angeboten werden und die Ware für Zwecke von Lehre und Forschung verwendet wird. Entsprechenden Beschaffungsaufträgen ist stets ein Zollbefreiungsantrag beizufügen. Vordrucke hierfür sind von der Zentralen Beschaffungsstelle zu beziehen.*

## 4.5 Beschaffungen aus EU-Mitgliedstaaten (Innergemeinschaftlicher Erwerb)

Zollrechtliche Relevanz: nein

Steuerrechtliche Relevanz: ja

Grundsätzliches Verfahren – Mit der Bestellung muss immer die Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt.-IdNr.) der Hochschule angegeben werden (DE 154 854 171). Der/die Auftragnehmer/in im EU-Mitgliedstaat weist auf seiner/ihrer Rechnung die USt.-IdNr. der Hochschule **und** seine/ihre eigene\* aus und stellt lediglich den Nettobetrag in Rechnung (ohne jeglichen Steueranteil). Nur in Ausnahmefällen ist eine Ausweisung der USt der Mitgliedstaates gerechtfertigt.\*\* Die Einhaltung dieses Verfahrens muss vorab von der beschaffenden Stelle nach Rechnungseingang überprüft werden. Ggf. muss eine korrigierte Rechnung angefordert werden. Die Universität Siegen ist dann verpflichtet, auf den Rechnungsbetrag die gültige inländische Umsatzsteuer als sogen. Erwerbsteuer aufzuschlagen und an das örtlich zuständige Finanzamt Siegen abzuführen. Dies wird von Dezernat 1 getätigt. Bei der Bestellung ist zu bedenken, dass die Bedarfsstelle zusätzlich zum Rechnungsbetrag mit der entsprechenden Umsatzsteuer (=MwSt) belastet wird.

\*: USt.-IdNrn. sämtlicher EU-Mitgliedstaaten zur Identifikation s. Anlage XX (Link)

\*\*: Höhe der z.Zt. gültigen USt – Sätze der EU-Mitgliedstaaten s. Anlage XX (Link)

Abweichend von grundsätzlichen Verfahren liegen oftmals Sonderfälle vor. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Dezernat 1, Herrn Dellwig (mailto: [detlev.dellwig@zv.uni-siegen.de](mailto:detlev.dellwig@zv.uni-siegen.de) / Tel. 4806)

## 4.6 Beschaffungen aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten (sogen. Drittländer) (Drittland-Import)

Zollrechtliche Relevanz: ja

Grundsätzlich sind Importwaren aus Drittländern zollpflichtig. Die Höhe des zu zahlenden Zolls richtet sich nach dem sog. „Zollwert“ der Ware und deren Einordnung in den „Zolltarif“. Es besteht die Möglichkeit, wissenschaftliche Instrumente, Apparate oder Geräte zollfrei einzuführen. Voraussetzung ist, dass vergleichbare Geräte in der EU nicht hergestellt werden. In diesem Fall ist dem Beschaffungsauftrag ein Formblatt (s. Anlage XX) beizufügen. Der entsprechende Zollbefreiungsantrag wird von Dez. 1 gestellt.

Im Regelfall werden Drittlandswaren vom beauftragten Spediteur bei der Einfuhr dem Zoll vorgeführt und die entsprechenden Abgaben verauslagt. Die Berechnung erfolgt i.d.R. später zusammen mit der Transportrechnung. Zollgut aus Drittländern, das nicht seitens des Lieferanten / Spediteurs zollmäßig abgewickelt worden ist, wird durch Dez. 1 abgewickelt. Bei Empfang einer noch nicht dem Zoll gestellten Lieferung ist außerdem darauf zu achten, dass die für die noch durchzuführende Verzollung erforderlichen Papiere (T1-Papier, Frachtbrief, Rechnung, Speditionsübergabeschein) mit übergeben werden. Die Sendung darf in diesem Fall unter keinen Umständen geöffnet werden und ist Dez. 1 umgehend zuzuleiten.

Bei Beschaffungen von Software, sowie bei sonstigen Fragen bitte vorab Kontakt mit Dez. 1 aufnehmen (Herrn Dellwig).

Steuerrechtliche Relevanz: ja

Grundsätzlich unterliegen Waren aus Drittländern der Einfuhrumsatzsteuerpflicht. Die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) wird mit dem Akt der Einfuhr ausgelöst und von der abwickelnden Zollbehörde zusammen mit eventuellen Zöllen festgesetzt und erhoben. Auch hier tritt i.d.R. der Spediteur in Vorlage. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, den zusammen mit den Speditionspapieren erhaltenen Abgabenbescheid (Steuerbescheid) der Zollbehörde unbedingt an Dez. 1 weiterzuleiten, da dieser unerlässlich zur eventuellen Geltendmachung der entrichteten Steuer als Vorsteuer ist und zum Beschaffungsvorgang gehört.

Bei Beschaffungen von Software, dem Bezug sonstiger Leitungen (z.B. Zugriffsrechten u.ä.) sowie bei sonstigen Fragen bitte vorab Kontakt mit Dez. 1 aufnehmen (Herrn Dellwig).

Abweichend von grundsätzlichen Verfahren liegen oftmals Sonderfälle vor. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Dezernat 1, Herrn Dellwig (mailto: [detlev.dellwig@zv.uni-siegen.de](mailto:detlev.dellwig@zv.uni-siegen.de) / Tel. 4806)